

Anlage 2 zur Beschlussvorlage vom 17. Mai 2016

Begründung:

Gemäß der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Okt. 2015 gewährt die Bundesrepublik Deutschland Zuwendungen zum Ausbau des Breitbandnetzes in Deutschland. Die Finanzierung der Maßnahme wird durch den Bund mit mindestens 50 v. H. gefördert. Zweck der Förderung ist die Unterstützung eines effektiven und technologieneutralen Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland zur Erreichung eines nachhaltigen sowie zukunfts- und hochleistungsfähigen Breitbandnetzes (Next Generation Access/NGA-Netz) in unterversorgten Gebieten, die derzeit nicht durch ein NGA-Netz versorgt sind und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sogenannte weiße NGA-Flecken). Grundsätzlich sollen insbesondere solche Regionen unterstützt werden, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau bedingt durch erhebliche Erschwernisse besonders unwirtschaftlich ist. Hierzu gehören zum Beispiel großflächige Gebiete mit geringer Einwohnerzahl. Nach Projektumsetzung sollen keine unversorgte „weiße Flecken“ in der Gebietskörperschaft verbleiben. Die Zuwendung wird als einmaliger Zuschuss für einen durchgehenden Betrieb über sieben Jahre (Bereitstellungsverpflichtung) gewährt.

Daneben gewährt der Freistaat Thüringen Zuwendungen gemäß der „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie)“ vom 23. Okt. 2015. Im Rahmen der zugelassenen Ko-Finanzierung (Lückenschluss zur Bundesförderung) beteiligt sich der Freistaat Thüringen auf Grundlage der Breitbandausbaurichtlinie ebenfalls mit bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Vorliegen besonderer Gründe (Haushaltskonsolidierung) kann die Zuwendung auf Antrag bis zu 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Der gemäß der Förderrichtlinie zu tragende Eigenmittelbeitrag in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Kosten kann durch den Freistaat Thüringen bei Haushaltskonsolidierungsgemeinden übernommen werden.

Die Städte und Gemeinden, die sich nicht in der Haushaltskonsolidierung befinden, übernehmen den entsprechenden Eigenmittelbeitrag.

Die Stadt/Gemeinde gewährleistet, dass der Eigenmittelbeitrag durch sie erbracht und mit Fälligkeit dem Kyffhäuserkreis zur Verfügung gestellt wird.

Um eine flächendeckende Breitbandversorgung im Gebiet der Städte und Gemeinden des Kyffhäuserkreises herzustellen, beschließt die Stadt Sondershausen aufgrund der fehlenden Leistungsfähigkeit die Aufgabe der flächendeckenden Breitbandversorgung/ Breitbandausbau und die daraus entstehenden Rechte und Pflichten anstelle der Stadt mit den benannten Aufgaben auf den Kyffhäuserkreis zu übertragen.

Als Ausbauziel des Breitbandausbaus wird die stabile Versorgung von mindestens 85 v. H. der Haushalte im Ausbaugebiet mit mindestens 50 Mbit/s gewährleistet. Dabei sollen die Kosten der Umsetzung der Aufgabe Breitbandausbau durch Zuwendungen des Bundes und des Freistaates gedeckt werden.